



Pa. 71.
2.



Aug 1779 zu Gpells 1779

VON Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm** / König in Preussen/

Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berges / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen-Herzog / c. r.

Nach ist vorhin bereits zur Gnüge bewußt / welchergestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät für 9. Jahren / auf der von Deroselben fundirten Univerſität zu Halle / zum Schuff der studirenden Jugend / allergnädigst verordnet / daß alle Quartal eine freywillige Collecte, mit Sekung der Becken vor den Kirch-Thüren / gesamlet werden solte / wie auch hißhero beständig geschehen ist: Wann aber nunmehr verlauten will / daß diese löbliche Anstalt einiger massen ins Stecken gerathen / und abnehmen wolte / dieselbe aber / wie dem Lande keinesweges beschwerlich / also hingegen Unserer Univerſität / und folglich auch den dürfftigen Landes-Kindern / sehr erspriesslich ist; Als haben Wir dieselbe hiermit allergnädigst confirmiren und bestätigen wollen; Damit nun aber diese Unsere allergnädigste Confirmation allenthalben zu gehöriger Notice gelangen möge: So habt ihr allen Inspectoribus oder Präpositis, und solchen Predigern / so etwann directe unter keiner Inspection stehen / diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung zum fordersamsten zu notificiren, und



und ihnen nach der Anzahl der unter ihnen stehenden besondern Kirch-Gemeinden / eine gewisse Anzahl an Exemplarien von der hierbey gelegten gedruckten Verfassung und Instruction, zuzusenden / und ihnen anzubefehlen / das sie solche zur beständigen Vierteljährigen Abkündigung und übrigen nöthigen instruction, durch Circular-Schreiben mit Beylegung derer Exemplarien an alle Prediger richtig vertheilen. Wie ihr dann auch im übrigen dahin zu sehen habt / das dieser Unserer allergnädigsten Verordnung / wie solche aus beygelegten mit mehrern zu ersehen ist / in allen Stücken gehöriger massen nachgelebet werden möge.

I.
FORMULAR

Zur erneuerten Notification der aufs neue
allergnädigst = bestätigten Vierteljährigen Col-
lekte für die Frey-Zische in Halle.



Für Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg /

des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Chur-

fürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und

Vallengin / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge Stettin /

Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Necklenburg

auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Rügen-

berg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /

Schwerin / Rakeburg und Mürs / Graf zu Hohenzollern /

Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg /

Schwerin / Lingen / Büßren und Lehdam / Marquis zu der

Behre und Blüßingen / Herr zu Ravensstein / der Lande No-

stock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Bre-

da / 2c. 2c. Ihun kund / und fügen hiermit zu wissen :

Demnach Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters

Königl. Majestät 1704. allergnädigst verordnet / daß

in allen unter Dero und jetsu Unserm Scepter stehen-

den Provinzien und Landen / zum Behuff der auf Un-

serer Friederichs = Universität in Halle studirenden / und

dabey von eigenen hintänglichen Mitteln entblößten Ju-

gend / alle Quartale auf dem Sonntage / der vor jeden

Qua-

Quatembr. hergehet / eine freywillige Collecte vor
denen Kirch = Thüren gesamlet worden / solche löbliche
Anstalt auch bishero bey gedachter Univerſität von gar
guten Effect gewesen / und also beschaffen ist / daß sie
niemanden / der nicht aus guten Willen sich zum Bey-
trage bereit erfinden läſſet / beschwerlich fället / noch eini-
gen Menschen in seinen ihm etwa zukommenden Freyhei-
ten beeinträchtigen kan ; So haben Wir solches löbli-
che Werk allergnädigst confirmiret / wollen und ver-
ordnen auch daher / daß solches beständig continuiret
werde. Wie es nun noch ferner mit der Einsendung /
Administration und Dispensation solcher colligirten
Gelder zu halten / damit weder dabey etwas verun-
treuet / noch zu einigem andern Gebrauch / sondern alles
der dürfftigen armen Jugend zum besten angewendet
werden möge / weist die hier angedruckte Instruction
und haben Wir noch sonsten nach obliegender Landes
Väterlicher Pflicht gehöriges Ortes mit aller Sorg-
falt angeordnet ; Wie denn auch die ganze Einrich-
tung / (die mit denen Anstalten des Waisenhauses gar
keine Connexion hat / sondern davon gänzlich unter-
schieden ist) von denen zu diesem Werke bestellten E-
phoris in einen durch den Druck publicirten wahr-
haftigen Bericht bekannt gemacht ist. Die-
weil denn nun abermahl zu dem Ende auff künftigen
Sonntag die Becken vor denen Kirch = Thüren werden
gesetzt werden ; Als wird solches hierdurch vorherodf-
sentlich abgekündiget. Ein jeglicher wird diese Unsere
confirmirte Königl. Verfügung hoffentlich so viel bey
sich gelten lassen / daß er diese zu Gottes Ehren und
des ganken Landes Besten abzielende Sache zu befor-
dern

dern freywillig einlege / was seine Hand vermag / oder so er ja nichts beytragen wolte oder könnte / durch keine Morosität / Argwohn und Widersinnigkeit gegen diese löbliche Sache / und Unsere Friedrichs-Universität anderer Liebthätigkeit verhindere / oder jemanden gedachte Unsere Universität zu beziehen abrathe / als womit einer nicht wenig an Gott / auch wieder Unserer heilsame Intention und Verordnung / zu Unserm hohen Weisfallen sich versündigen würde. Und wann dann auch jemand weder in seiner Familie, noch seiner Anverwandtschaft jemanden zu haben vermeinte / der der Wohlthat eines freyen Fisches bedürffe / so wird er doch die seinem dürfftigen Nächsten schuldige Liebe bedencken und erwegen / daß das Wenige / so er beyträgt / so viel besser angeleget sey / so vielmehr diese liebliche Wohlthat darzu gereichet / daß Studirende bey Unterhaltung ihres Leibes / sonderlich an ihrem Gemütthe mit Excolirung nöthiger und nützlicher Studien zu des Vaterlandes und der Kirchen Besten / und also zu Gottes Ehre wohl zubereitet werden können / welches heilsame Werk mit seinem liebreichen Beytrag zu befördern / gewislich einen sonderbaren Segen Gottes über die Wohlthäter nach sich ziehen kan und wird. Urfundlich haben Wir diese allergnädigste Verordnung unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Insiegel ahnfertigen / das Original bey Unserer Universität zu Halle beylegen / und dasselbe zur beständigen Vierteljährigen Ablegung durch den Druck publiciren lassen. Geben zu Berlin / den

1713.

Fr. Wilhelm.

FORMU.

II. FORMULAR,

So abzulesen / wenn die Becken gesetzt
werden.



Dennach der am jüngsten Sonn-
(Feyer) Tage geschehenen Anzeige gemäß /
auf allergnädigste Königl. Verordnung /
die Becken vor denen Kirch- Thüren zum
Schuff der Frey-Tische auf der Univerſität zu
Halle anjeho geſetzt worden; Als werden Ew.
Chriſtliche Liebe deſſen hiermit freundlich er-
nert und ermahnet / Chriſtliche Liebe gegen die
ſtudirende Jugend zu beweifen / und dergestalt
durch eine milde willkührliche Beysteuer B^Dt-
tes Ehre / und des Vaterlandes Nutzen befor-
dern zu helfen: welches denn B^Dt unter da-
hin gehenden Gebet der Hülf- bedürfftigen Stu-
diosorum, mit gnädiger Vergeltung anſehen
wird.

FORMULAR

FORMULAR

INSTRUMENTION

1700

Inspection des ...

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a formal document or report, possibly related to an inspection or administrative matter.



INSTRUCTION

An die

Inspectores und sämtliche Prediger.

I.



Nicht Tage vor einen jeglichem Quatembr. geschieht die Abfindung nach dem Formular sub Numero I. darauf werden am nächsten Sonntag die Becken vor den Kirchen Thüren gesetzt / und das kurze Formular sub Numero II. abgelesen.

II. An denen beyden Sonntagen / da die Abfindung und Sammlung geschieht / werden keine andere Collecten verstatet; Was gesammelt / soll

III. In der Sacristey von dem Pfarrer / mit Zuziehung eines Kircken-Vorstehers und Küsters / oder dessen / der den Klinge-Beutel umtraget / gezehlet und darauf

IV. Eine Specification dessen / was eingekommen / in ein besonderes / von diesen Geldern anzuschaffendes Buch / nachrichtlich eingetragen / und in der Kirchen beygehalten werden. Darauf denn

V. Die Prediger / wenn es in einer Stadt / dem Pastori in einer Haupt-Kircken / oder dasigem Inspectori, mit Benennung des Quanti, und einer jeden Kirchen / ganz ungehäumet zuzustellen; Oder da es

VI. Auf einem Dorffe und kleinen Städtgen ist / soll das Geld mit der ersten sichern Gelegenheit / da es ohne Kosten geschehen kan / an den Pastorem oder Inspectorum der benachbarten Stadt derselben Diöces mit der Uberschrift des Jahres / Quartals, des Quanti und des Orts / versie-

gelt eingesendet werden; Die Pastores aber oder Inspectores stellen darüber sofort die Quittung aus / und haben darauf ohne Verzug das gesamlte mit der Inspection, des Quartals, des Quanti und der Kircken / was eine jegliche darzu beygetragen / an denjenigen / der zum Empfang solcher collecten-Gelder in einer jeden Provinz ernennet / gegen Quittung einzulieffern / und zwar / so viel füglich geschehen kan / mit baldiger und sicherer Gelegenheit / um die Posten zu ersparen; woferne sich aber solch nicht findet / mit der Post / also / daß das Porto durch den / an welchen es gesandt wird / von der Summa abgezogen werde. Weil es aber das Ansehen hat / als hätten manche Inspectores und Prediger / auch viele ihrer Zuhörer bishero nicht zu geringem Nachtheil dieser ganzen Anstalten / einen widrigen Concept von dieser ganzen Sache und deren Dispensation, wie auch von der Universität in Halle gehabt; So haben

VII. Dieselbe nach der Wahrheit und Beschaffenheit der Umstände / einen richtigern und bessern Begriff sich und andern davon zu machen. Woferne aber

VIII. Einige Prediger auf ein / ja mehrere Quartale, durch Unterlassung der Abkündigung verursacht / daß die Collecte gar nicht gesammelt worden / werden dieselbe gewärtig seyn müssen / daß die Erstattung dessen / nach dem Quanto der vorhergehenden Collecte, von ihnen gefordert werde. Deshalb den die Inspectores sonderlich zu vigiliren / und es gehöriges Orts anzuzeigen haben.

IX. Wenn Inspector, oder der sonst einen Special- oder General-Empfang aus einer Provinz oder gewissen Districte hat / ist befugt zwen / vielweniger noch mehrere Quartale zusammen lauffen lassen / sondern das gesamlte Geld ist von jedem Quartale besonders / ehe das vorige eintritt / einzusenden. Und wenn ja einer und der andere

dere Prediger zurück bleiben sollte / sind solche in folgenden Quartal als Restanten anzuzeigen / und das Geld in folgendem Quartale mit zu übersenden.

X. Was in der Mittel-Mark bey den Evangelisch-Reformirten Teutschen und Frankösischen Gemeinden zu besondern Zischen für die Alumnos Reformatos gesamlet worden / wir an den Hof-Prediger und Confistorial-Rath Achenbach in Berlin / oder an den Hof-Prediger und Confistorial-Rath Schardium in Halle gesendet / von welchen es denn ferner an den Rath und Professorem, Sperlett, als Ephorum der Reformirten Alumnorum, gegen Quittung ausgehändiget / und von demselben / dem Quæstori zu berechnen / zugestellt wird. Was

XI. Den übrigen General-Empfang betrifft / geschiehet die Einwendung folgender massen :

In der Mittel-Mark an den Brobst in Berlin zu St. Nicolai.

In der Neu-Mark an den Protonotarium Magirum, und nach dessen tödtlichen Hintritt an den Confistorial-Rath und Inspectorem in Custrin.

In der Alt-Mark und Briegnitz an den General-Superintendenten in Stendal.

In der Ucker-Mark an den Inspectorem in Prenzlau.

In dem Herzogthum Pommern an den General-Superintendenten in Stargard.

In der Herrschaft Lauenburg und Bütow an den Lands-Hauptmann.

In dem Königreich Preussen an den Evangelisch-Lutherischen Hoff-Prediger.

In dem Herzogthum Magdeburg und in der Grafschaft Mansfeld / Magdeburgis. Hoheit; an den General-Superintendent, jetzigen Abt in Bergen.

In dem Fürstenthum Halberstadt / in der Grafschaft
Ho

Hohenstein/ und in der Herrschafft Dehrensburg/ an den General-Superintendenten.

In dem Fürstenthum Minden jeko an den Regierungs Secretarium Gaffron, sonst aber an dem Inspectorum der Kirchen.

In der Graffschafft Ravensberg jeko an den Confistorial-Secretarium Redeker/ sonst aber an den Superintendenten in Bielefeld.

In dem Herzogthum Cleve/ und in der Graffschafft Mark/ jeko an den geheimen Regierungs-Rath von Friedeborn/ und nach dessen tödtlichen Hintritt an den/ welchen es die Clevische Regierung auftragen wird.

XII. Diese alle / so in den Provinzien den General-Empfang haben / senden / nebst den eingelauffenen Specificationen / entweder mit sicherer Gelegenheit / oder in Entstehung dessen per Post die Gelder ohne Verzug nach Halle / an den Hof-Rath und Profest. jur. D. Joh. Samuel Strycken, der durch den Quæstorem darüber die Quittung ertheilen läffet. Worinnen denn nach allen bisher benannten Punkten durchaus alle Accuration und Beschleunigung oberviret werden soll.

XIII. Damit diese Verfassung nicht von Händen kommen möge / so hat man sie jedes Orts wol zu verwahren / auch wol hinten in das gewöhnliche Kirchen = Buch einzubestten.



Kg 4215

(2) 4°

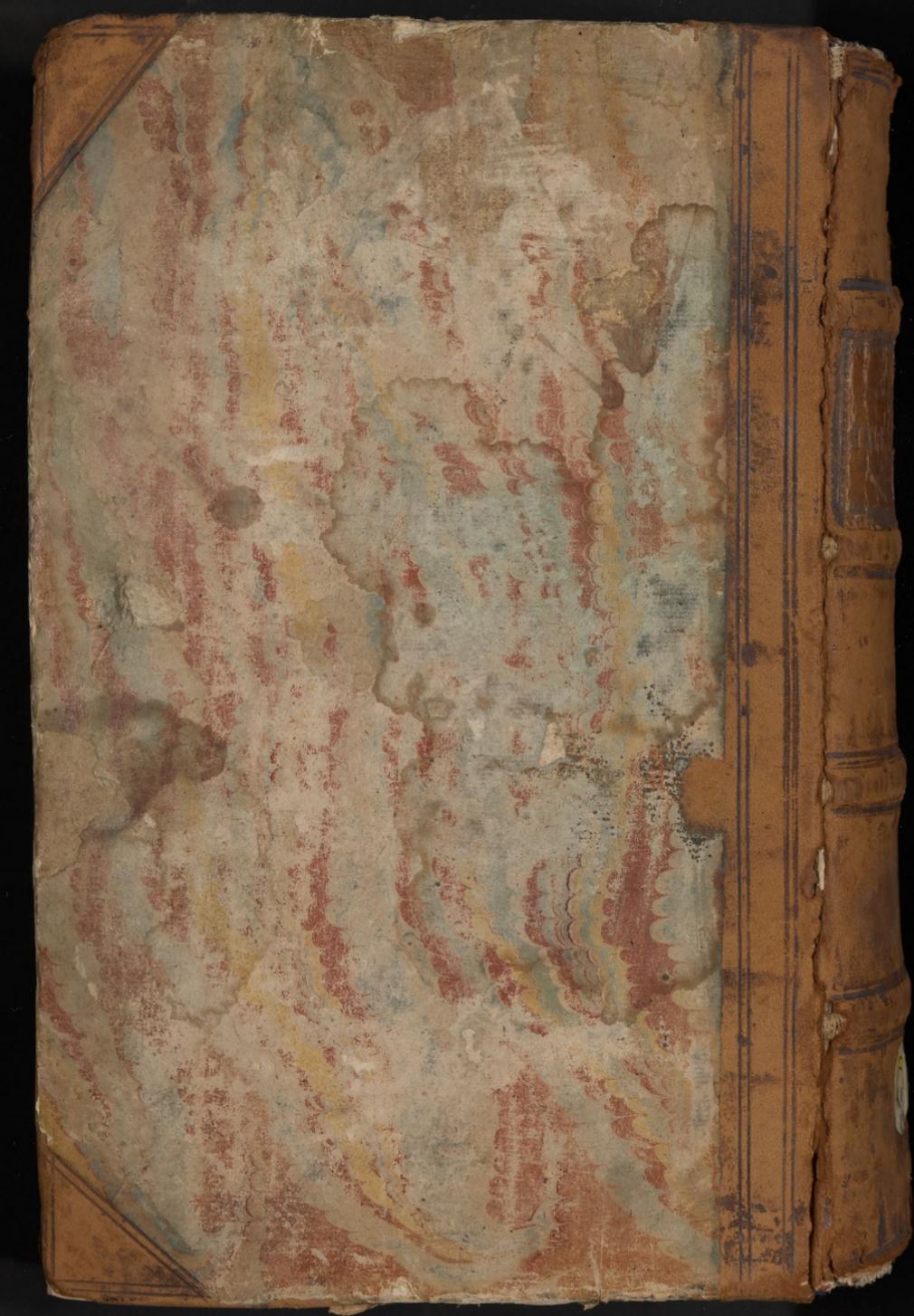
KD 18



KD 17

21





Handwritten text at the top left of the page, possibly a library or archival mark.

VON Gottes Gnaden **F**riedrich **W**ilhelm/ König in Preussen/

Marggraff zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Orani-
en/ Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/
Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklen-
burg/ auch in Schlesien/ zu Crossen Herzog/ &c. &c.



vorhin bereits zur Gnüge be-
stehende Gestalt Unsers in Gott ruhenden
Vaters Königl. Majestät für 9.
auf der von Deroselben fundirten
e/ zum Behuff der Studirenden zu-
verordnet / daß alle Quartal eine
mit Sekung der Becken vor den
ilet werden solte / wie auch hithero
t: Wann aber nunmehr verlaufs-
bliche Anstalt einiger massen ins
nd abnehmen wolte / dieselbe aber/
Beweges beschwerlich / also hingegen
/ und folglich auch den dürfftigen
er erspriesslich ist; Als haben Wir
nädigst confirmiren und bestätigen
aber diese Unsere allergnädigste
halben zu gehöriger Notice gelangt
Ihr allen Inspectoribus oder Prä-
redigern / so etwann directe unter-
hen / diese Unsere allergnädigste
am fordersamsten zu notificiren,
und